

Hinweise zu Seminararbeiten: Formalia

1. Jede Seminararbeit enthält:

- Deckblatt *mit*:
 - Name, Vorname
 - Semesterzahl, Matrikelnummer
 - Anschrift des Bearbeiters
 - Bezeichnung des Seminars
 - Titel der Seminararbeit
- Gliederung (mit Verweis auf Seitenzahlen*)
- Literaturverzeichnis
- Referat (mit Unterschrift am Ende!)

* Gliederung und Literaturverzeichnis haben römische, das Referat hat arabische Seitenzahlen.

- ➔ Gliederung, Literaturverzeichnis und Referatstext lassen **alle** links einen **Korrekturrand** von ca. einem Drittel der Seite frei.

Beispiel für ein Deckblatt:

Anselmine Feuerbach
Exempelplatz 3
53110 Bonn
name@adresse.mail

Rechtswissenschaft
7. Fachsemester
Mat.-Nr. 123456

Seminar
zum Völkerstrafrecht
in der deutschen und internationalen Praxis

bei
Dr. Christoph Barthe
Prof. Dr. Carl-Friedrich Stuckenberg
SS 2024

„Joint Criminal Enterprise“

a) zur Gliederung:

- Die in der Gliederung aufgeführten Gliederungspunkte müssen **alle** im Referatstext wiederkehren.
- **Alle** Gliederungspunkte des Textes sind in die Gliederung aufzunehmen.
- Gliederungspunkte sind gleichzeitig Überschriften.
- Eine neue Untergliederungsebene wird nur notwendig, wenn mindestens zwei gleichrangige Punkte auftauchen: also kein „1.“ ohne „2.“, kein „a)“ ohne „b)“ etc.

Üblicherweise wird zur Bezeichnung von Gliederungspunkten das *Hegelsystem* verwendet:

A.
 I.
 1.
 a)
 aa)
 (1)
 (11)
 (α)

Zulässig, aber unübersichtlicher ist das *Wittgensteinsystem*:

1.
 1.1
 1.1.1
 1.1.1.1
 1.1.1.1.1
 1.1.1.1.1.1
 1.1.1.1.1.1.1
 1.1.1.1.1.1.1.1
 1.1.1.1.1.1.1.1.1

b) zum Literaturverzeichnis:

- In das Literaturverzeichnis gehören **alle** im Referat verwendeten Literaturwerke. Umgekehrt muß **jedes** im Literaturverzeichnis aufgezählte Werk im Referat verarbeitet sein.
- Rechtsprechung gehört **nicht** in das Literaturverzeichnis.
- Rechtsquellen werden nur ausnahmsweise in das Literaturverzeichnis aufgenommen, wenn sie etwas ausgefallener sind, insbesondere Materialien und Gesetzgebungsvorarbeiten.
- **Skripten** (Alpmann/Schmidt, Braunschneider usw.) und ähnliche Hilfsmittel, ob gedruckt oder *online* verfügbar, sowie **Wikipedia** sind selbstverständlich **nicht zitierfähig**.
- Die Ordnung der einzelnen Einträge ist alphabetisch nach Verfassern; eine Untergliederung nach Kommentaren, Lehrbüchern, Aufsätzen bleibt dem Belieben des Bearbeiters überlassen, ist aber nur bei einer Vielzahl von Einträgen sinnvoll.
- Daß man die Autorennamen richtig schreibt, versteht sich von selbst: „Jeschek“, „Schmidhäuser“, „Stratenwert“, „Denker“, „Hertzberg“ o.ä. lassen an der Sorgfalt des Bearbeiters zweifeln.
- Der seltsamerweise verbreitete Zusatz zu jedem Eintrag „zitiert als: ...“ ist überflüssig.

Die Einträge umfassen:

Name, Vorname des Autors/der Autoren (bei manchen Sammelwerken wie Großkommentaren genügt der Kommentartitel)	Titel des Buches, Auflage, Erscheinungsort und Erscheinungsjahr oder: Titel des Beitrags, genaue Fundstelle
--	---

z.B.:

<i>Kommentar:</i> Fischer, Thomas	Strafgesetzbuch, Kurzkomentar, 71. Aufl. München 2024
<i>Großkommentar:</i> Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch (LK)	— Band 3, §§ 32 bis 37, 13. Aufl. Berlin 2019 — Band 6, §§ 223 bis 263a, 11. Aufl. Berlin 2005
<i>Lehrbuch:</i> Jakobs, Günther	Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. Berlin/New York 1991
<i>Monographie:</i> Jung, Heike	Straffreiheit für den Kronzeugen?, Köln Berlin Bonn München 1974
<i>Dissertation (nicht in einem Verlag erschienen = Maschinenscript):</i> Mohrbotter, Kurt	Die Stoffgleichheit beim Betrug, Diss. iur. Hamburg v. 10. 3. 1966
<i>Zeitschriftenaufsatz:</i> Puppe, Ingeborg	Die Beziehung zwischen Sorgfaltswidrigkeit und Erfolg bei den Fahrlässigkeitsdelikten, ZStW 99 (1987), 595
<i>Festschriftenbeitrag:</i> Welzel, Hans	Das Verhältnis der Tötungsdelikte zu den Körperverletzungsdelikten, in: Festschrift für Hellmuth v. Weber, Bonn 1963, S. 242
<i>Urteilsanmerkung:</i> Roxin, Claus	Anmerkung zu BGH, Urt. v. 26. 7. 1994 – 5 StR 98/94, JZ 1995, 45

2. Zitate

a) Allgemeines

- Ein Referat erfordert die wissenschaftliche, d.h. eingehende Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Schrifttum. Es ist daher völlig ungenügend, nur ein, zwei Kommentare oder Lehrbücher zu benutzen und zu zitieren. Das relevante (!) Material ist vielmehr **so vollständig wie möglich** auszuwerten!
- Fußnoten gehören unten auf dieselbe Seite, auf der sich die Note im Text befindet.
- Wörtliche Zitate sind zu vermeiden, es sei denn, die Formulierung der Belegstelle ist sowohl unüberbietbar kurz und prägnant als auch von sachlichem Interesse.
- Fundstellennachweise gehören in Fußnoten.
- **Zuwenig** ist unlauter oder schlampig:
 - So ärgerlich es sein mag, wenn man den eigenen Gedanken in einem Aufsatz wiederfindet: zu allem, was man in der Literatur oder Rechtsprechung (wieder-)gefunden hat, *muß* die Fundstelle angegeben werden, um dem Vorwurf des Plagiats zu begegnen.
 - Um eine „hM“ oder „st. Rspr.“ zu belegen, ist *ein einziger* Literaturnachweis oder *ein* Urteil allein untauglich.
- **Zuviel** ist auch nicht notwendigerweise besser:
 - Banalitäten mit Zitatenbergen zu belegen, macht eine Arbeit nicht wissenschaftlicher, sondern unübersichtlich, und zeugt von mangelndem Judiz. Dort, wo sich alle einig sind, genügen einige repräsentative Zitate.
- Möglichst die **neuesten Auflagen** von Lehrbüchern und Kommentaren benutzen und zitieren. Ältere Auflagen können aber bei Darstellung einer Entwicklung zum Nachweis früherer Meinungen nötig sein.
- **Nur Originalbelege** für die jeweiligen Meinungen angeben! D.h.: Keine Zweitzitate, falls die Originalquelle nur irgendwie zugänglich ist. Z.B.: Die finale Handlungslehre belegt man nicht mit BAUMANN, die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen nicht mit WELZEL. **Erst recht belegt man nicht verschiedene Ansichten mit demselben Kommentar oder Lehrbuch.** Im Zweifel orientiere man sich an gut redigierten Lehrbüchern wie denen von JAKOBS, JESCHECK/WEIGEND und ROXIN.
- **Keine Blindzitate!** Auch Kommentare, Lehrbücher und Monographien können irren, mißverstehen, Druckfehler haben oder einfach nachlässig redigiert sein. Vor allem die Wiedergabe fremder Ansichten erfolgt nicht selten nicht mit der wünschenswerten Genauigkeit. **Alle aufgenommenen Zitate müssen selbst gelesen und überprüft sein.**

b) Form der Zitatnachweise in den Fußnoten

Rechtsprechung: Fundstelle mit Anfangsseite und genauer Zitatseite, z.B. RGSt 32, 165, 184 oder RGSt 32, 165 (184); Datum und Aktenzeichen anzuführen ist bei veröffentlichten Entscheidungen unnötig und unüblich, es sei denn, man will z.B. die Rechtsprechung von verschiedenen Senaten des BGH kontrastieren. Ist ein Urteil an verschiedenen Stellen abgedruckt, kann man in der ersten Fußnote die Parallelfundstellen angeben: BGHSt 2, 194 = NJW 1952, 593 = JZ ... = JR ... Nur im Internet zugängliche Judikate (z.B. www.bundesgerichtshof.de) werden mit Datum und Aktenzeichen zitiert, z.B. BGH, Beschl. v. 11. 3. 2003 – 3 StR 28/03.

Bei ausländischen oder **internationalen Gerichten** empfiehlt sich, sich nach den Gepflogenheiten des Ursprungslands bzw. des Gerichts zu richten. Entscheidungen der internationalen Strafgerichte werden üblicherweise mit Fallnamen, Datum, Spruchkörper, Aktenzeichen und konkreter Fundstelle (Absatznummer) zitiert: ICTY, *Prosecutor v. Duško Tadić*, AC, Judgement, 12 July 1999, IT-94-1-A, § 185.

Literatur: Eine abgekürzte Zitierweise, die in Verbindung mit dem Literaturverzeichnis eine genaue Identifikation der Zitatstelle erlaubt, ist genügend, aber auch nötig. Also: Name, Buchtitel, genaue Seite; oder: Zeitschrift (auch Internetzeitschriften wie ZIS oder HRRS), (Band), Jahr, Anfangsseite, genaue Seite; oder: Festschrift, Anfangsseite, genaue Seite etc. Bei Sammelwerken wie Kommentaren oder manchen Lehrbüchern muß stets der Bearbeiter angegeben bzw. durch Kursivsetzung o.ä. kenntlich gemacht werden.

- Der Übersichtlichkeit halber sollten alle Fußnoten ein **gemeinsames Ordnungsschema** aufweisen, z.B. Judikatur vor Literatur, RG vor BGH (oder umgekehrt), chronologische Ordnung (oder gegenläufig) o.ä.
- Bei manchen Zeitschriften werden üblicherweise die Bandnummern mitzitiert (z.B. ZStW), man sollte stets den Jahrgang auch angeben, damit über den Diskussionsstand Aufschluß gegeben wird:

z.B.: Jakobs, ZStW 99 (1987), 1, 15.

- In Werken, die Randnummern aufweisen, sollte man diese zitieren, da sich die relevanten Stellen so präziser finden lassen; Seitenangaben sind dann überflüssig (ggf. aber sind dafür Kapitelangaben erforderlich):

z.B.: Roxin/Greco, AT I⁵, § 11 Rn. 16.

- Auch manche Entscheidungsabdrucke werden nach Nrn. zitiert wie HRR (Höchstrichterliche Rechtsprechung).

Mit den obigen Beispielen und weiteren:

1 RGSt 43, 32, 34; 56, 270, 271 f.; RG HRR 1923 Nr. 781; BGHSt 16, 11, 18; BGH NJW 1999, 370, 372; BGH LM Nr. 3 zu § 263 StGB; BGHR § 52 StGB Abs. 1 in dubio pro reo 5 (mehrfache Anwendung); LK¹¹/Tiedemann, § 263 Rn. 284; Fischer⁶⁸, § 242 Rn. 15; Jakobs, AT², Tz. 1/9 ff.; Maurach/Schroeder/Maiwald, BT-1⁹, § 43 Rn. 41; Wessels/Beulke/Satzger, AT⁵⁰, Rn. 446 ff.; Jung, Straffreiheit für den Kronzeugen?, S. 80 ff.; Mohrbotter, Diss. S. 84 Fn. 2; Puppe, ZStW 99 (1987), 595, 603 ff.; Welzel, von Weber-Festschrift, S. 242, 255; Jescheck, JZ 1961, 742, 743.

Aus allem ergibt sich, daß Verweise der Sorte:

„aaO.“ (am angegebenen Ort),	„op. cit.“ (opere citato),
„das.“ (daselbst) / „dorts.“ (dortselbst),	„loc. cit.“ (loco citato),
„ebd.“ (ebenda),	„passim“ (hier und dort, immer wieder, irgendwo)
„ibid.“ (ibidem),	

und andere akademische Mätzchen fauler Autoren zu vermeiden sind.

3. Stil

- a)** Korrekte Rechtschreibung, Grammatik, Syntax und Zeichensetzung nebst hinreichender Beherrschung des verwendeten Textverarbeitungsprogramms sollten selbstverständlich sein. **Auf jeden Fall lese man seine Seminararbeit vor Abgabe Korrektur!** Sprachliche Unzulänglichkeiten zeugen von fehlender Sorgfalt und können die Note mindern.
- b)** Die Sprache ist das Handwerkszeug aller juristischen Berufe. Miserabel formulierte Texte verdunkeln selbst gute Gedanken und sind eine Zumutung für den Leser. Auch Juristendeutsch kann gut lesbar und sogar schön sein (siehe TONIO WALTER, *Kleine Stilkunde für Juristen*, 3. Aufl. München 2017, mit Literaturhinweisen).
- c)** Der Stil einer juristischen Abhandlung sollte sachlich, klar, knapp und präzise sein, weder altfränkisch („Nun müssen wir überlegen...“) noch anmaßend („Die Ansicht des BGH ist verfehlt/unhaltbar...“). Umgangssprache, Jargon, emotionale Appelle, Übertreibungen und jegliche rhetorische Effekthascherei fallen unangenehm auf.

- d)** Füllwörter und Bekräftigungen wie „zweifellos“, „natürlich“, „evident“, „problemlos“ ersetzen keine Argumente und sind überflüssig.
- e)** Abkürzungen sollten sich auf allgemein verständliche oder im juristischen Bereich übliche beschränken, um die Lesbarkeit der Arbeit nicht zu beeinträchtigen. Wird dies befolgt, erübrigt sich ein Abkürzungsverzeichnis.